

Antrag

der Abgeordneten Ute Granold, Roland Gewalt, Wolfgang Bosbach, Dr. Norbert Röttgen, Hartmut Koschyk, Dr. Jürgen Gehb, Dr. Wolfgang Götzer, Michael Grosse-Brömer, Siegfried Kauder (Bad Dürkheim), Dr. Günter Krings, Michaela Noll, Ronald Pofalla, Daniela Raab, Andreas Schmidt (Mülheim), Andrea Voßhoff, Marco Wanderwitz, Ingo Wellenreuther, Wolfgang Zeitlmann, Günter Baumann, Clemens Binninger, Hartmut Büttner (Schönebeck), Norbert Geis, Ralf Göbel, Reinhard Grindel, Kristina Köhler (Wiesbaden), Barbara Lanzinger, Dorothee Mantel, Erwin Marschewski (Recklinghausen), Stephan Mayer (Altötting), Beatrix Philipp, Dr. Ole Schröder, Thomas Strobl (Heilbronn) und der Fraktion der CDU/CSU

Scheinvaterschaften wirksam bekämpfen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Bundesweit häufen sich die Fälle von Vaterschaftsanerkennungen, mit denen lediglich ein Aufenthaltstitel bzw. die deutsche Staatsangehörigkeit erlangt werden sollen. Hochschwangere Frauen ohne Chance auf einen Asyl- oder Aufenthaltsrecht bringen in Deutschland ihr Kind zur Welt, wobei ein deutscher Mann oder ein ausländischer Mann mit gesichertem Aufenthaltsstatus unmittelbar vor bzw. nach der Geburt die Vaterschaft anerkennt (§ 1592 Nr. 2 BGB). Mit der Anerkennung durch einen Deutschen erwirbt das Kind auch die deutsche Staatsangehörigkeit (§ 4 Abs. 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes). In diesen Fällen ist weder eine biologische, noch eine soziale Vater-Kind-Beziehung vorhanden. Eine Überprüfung durch staatliche Stellen kann nicht stattfinden, da eine Anfechtung der Vaterschaft durch Behörden nicht möglich ist. Die Mütter erhalten in der Folge ein Aufenthaltsrecht. Das Gleiche gilt für etwaige weitere Kinder, die nach Deutschland nachreisen dürfen. Darüber hinaus erlangen alle Beteiligten einen Anspruch auf Sozialhilfe.

Seit 2001 nimmt die Zahl der Missbrauchsfälle stetig zu. Allein im Zeitraum von Frühjahr 2003 bis Frühjahr 2004 betrug die Zahl der Verdachtsfälle des Leistungsmissbrauchs und der Erschleichung von Aufenthaltstiteln bundesweit 1 694. Ausländische schwangere Frauen oder Mütter, denen die Ausweisung droht, suchen gezielt Sozialhilfe beziehende Deutsche bzw. ausländische Männer mit gesichertem Aufenthaltsstatus, um diese dazu zu bewegen, die Vaterschaft für ein Kind anzunehmen, das diese nicht gezeugt haben. Zudem lässt sich feststellen, dass immer stärker professionelle Schleuserbanden in der organisierten Vermittlung von „Vaterschaften“ ein neues und lukratives Geschäftsfeld entdecken, da hier mit geringem Risiko sehr hohe Profite zu erzielen sind. Auf die anerkennenden Väter kommt mangels finanzieller Leistungsfähigkeit keinerlei Unterhaltsverpflichtung und somit kein materieller Nachteil zu. Auch strafrecht-

liche Konsequenzen brauchen sie bislang nicht zu fürchten. Anders als bei der Scheinehe ist die Anerkennung nicht-leiblicher Kinder aus sachfremden Motiven legal. Die Mütter hingegen erwerben durch die Anerkennung einen Aufenthaltstitel, der sich von der anerkannten Vaterschaft des Deutschen bzw. des Ausländers mit gesichertem Aufenthaltsstatus ableitet. Sie verhindern so, ausgewiesen zu werden. Darüber hinaus erwerben auch die Verwandten der Mutter ein Aufenthaltsrecht in Deutschland und damit auch einen Anspruch auf soziale Leistungen.

Besonders verheerend sind die Folgen für die betroffenen Kinder. Die Anerkennung durch den „falschen“ Vater vereitelt ihre Rechte auf Kenntnis der Abstammung und Umgang mit dem leiblichen Vater. Dies stellt einen erheblichen Eingriff in das durch Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes geschützte Persönlichkeitsrecht des Kindes und Artikel 6 GG dar. Das Institut der Anerkennung der Vaterschaft mutiert in diesen Fällen somit von einer familienunterstützenden Regelung zu einem Instrument zur Verschaffung von Aufenthaltstiteln und Sozialhilfeansprüchen, die sonst nicht bestünden. Die Schutzpflicht des Gesetzgebers gegenüber den betroffenen Kindern verlangt daher ein umgehendes Eingreifen.

Nach der geltenden Rechtslage können lediglich die Mutter, das Kind oder der biologische Vater, soweit zwischen dem Kind und dem rechtlichen Vater eine sozial-familiäre Beziehung besteht, die Vaterschaft anfechten. Das ist jedoch nicht ausreichend, da die Mutter kein Interesse an einer Anfechtung hat. Darüber hinaus dürfte der biologische Vater in der Regel im Ausland leben und zudem regelmäßig keine Kenntnis von seiner Vaterschaft haben. Es besteht weiterhin eine Lücke für die Fälle, in denen der leibliche Vater verstorben ist oder kein Interesse hat, die Anerkennung anzufechten. Um weiteren Missbrauch zu verhindern, muss es deshalb auch dem Staat möglich sein, diese Anerkennungen der Vaterschaft anzufechten. Eine solche Anfechtungsbefugnis der öffentlichen Hand gibt es in Deutschland im Gegensatz zu anderen europäischen Rechtsordnungen (vgl. zum Beispiel § 260a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches) bislang noch nicht.

Der Gesetzgeber muss hier allerdings sicherstellen, dass diejenigen Väter, die Kinder von ausländischen Frauen anerkennen, nicht unter Generalverdacht gestellt werden. Die Hürden für das Anfechtungsrecht der öffentlichen Träger müssen daher ausreichend hoch angesetzt werden. Dies kann nur geschehen, wenn im Rahmen der Schlüssigkeit der Anfechtungsklagen auf objektive Kriterien – etwa eine von vornherein fehlende soziale Beziehung zwischen Vater und Kind oder eine fehlende Bereitschaft des Vaters, für das Kind zu sorgen – abgestellt wird. Entsprechend der vom Grundgesetz vorgesehenen föderalen Aufgabenverteilung sollten für den Vollzug einer öffentlichen Anfechtung in Deutschland grundsätzlich die Länder zuständig sein.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, der den zuständigen Behörden der Länder in Fällen, in denen es Hinweise gibt, dass die Vaterschaft ausschließlich zur Erlangung von Aufenthaltstiteln und Sozialleistungen anerkannt wird, ein Anfechtungsrecht bezüglich der Vaterschaft gibt.

Berlin, den 26. Oktober 2004

Dr. Angela Merkel, Michael Glos und Fraktion